

C. Fernverkehr

Anmeldung eines Gesprächs

Die Teilnehmer der O. F. N. Buxtehude, Cuxhaven, Hamburg-Altona, mit Ausnahme der Teilnehmer der Gruppen „C8“ und „D8“, Lübeck, Lüneburg, Ratzburg, Stade und (v. 15. 6. bis 30. 9.) Travemünde rufen zwecks Anmeldung eines Ferngesprächs in gewöhnlicher Weise (siehe unter A) ihre Vermittlungsanstalt an und verlangen das Fernamt. Wie das Fernamt von den Sprechstellen mit Nummerschalter zu erreichen ist, ergibt sich aus der besonderen Bedienungsweisung. Die Teilnehmer der O. F. N. Bergedorf, Blankenese und Harburg geben ihrer Vermittlungsanstalt den Fernort an, mit dem sie zu sprechen wünschen, worauf sie mit dem zuständigen Fernamt verbunden werden. In den übrigen O. F. N. nimmt die Vermittlungsanstalt (das Ortsamt) die Ferngesprächsanmeldungen entgegen. Nachdem sich das Fernamt (in Hamburg unter Angabe der Platznummer der Beamtin) oder das Ortsamt gemeldet hat, nennt der Teilnehmer die Nummer seines Anschlusses, den Namen des fernen Ortes sowie die Nummer des am fernen Ort gewünschten Teilnehmers. Bei Anmeldung von Ferngesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden. Falls der Teilnehmer mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Elbe 1874 — bitte Magdeburg 12, dringend“. Wünscht ein Teilnehmer, der mehrere im Fernverkehr beliebig zu verwendende Anschlüsse mit aufeinander folgenden Nummern (keine Sammelnummer) besitzt, ausnahmsweise ein Ferngespräch in einer bestimmten Leitung zu erledigen, so hat er bei der Anmeldung das Wort „nur“ voranzusetzen, z. B. „Hier Elbe nur 1844, bitte Wiesbaden 842“. Das Fernamt oder Ortsamt wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Wir rufen an.“ Ob alle Angaben richtig wiederholt werden, ist vom Teilnehmer zu verfolgen. Auf die von der Beamtin des Fernamts in Hamburg angesagte Platznummer ist besonders zu achten, da deren Angabe die Erledigung etwaiger späterer Beschwerden und Nachforschungen wesentlich erleichtert und beschleunigt.

Verzögerungen in der Herstellung der Fernverbindung sind unabweichlich, wenn die Nummer des gewünschten Teilnehmers bei der Anmeldung des Ferngesprächs nicht mit angegeben wird.

Im Fernverkehr können Gesprächsverbindungen, die zwischen denselben Teilnehmersprechstellen täglich oder werktäglich ausgeführt werden sollen, unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum voraus bestellt werden (Daueranmeldungen). Für jeden Tag des Zeitraums, auf den sich die Daueranmeldung bezieht, ist eine besondere Gebühr von 15 Pf. zu entrichten. Außerdem können Gespräche durch Fernsprecher am Nachmittag des Vortags und, wenn der Vortag ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, auch am Vormittag dieses Tages oder am Nachmittag des vorhergehenden Werktages gegen eine besondere Gebühr von 15 Pf. für die Anmeldung eines jeden Gesprächs unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldungen). Vortagsanmeldungen können auch schriftlich aufgegeben werden; dazu bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem zuständigen Vermittlungsamt. Den Dauer- und Vortagsanmeldungen steht kein Vorrang bei der Herstellung der Verbindungen gegenüber anderen Gesprächen gleicher Gattung zu, die vor der angegebenen Zeit angemeldet wurden. Die Daueranmeldungs-gespräche können entweder ein für allemal als gewöhnliche oder ein für allemal als dringend angemeldet werden. Wünscht der anmeldende Teilnehmer ausnahmsweise statt des gewöhnlichen Gesprächs ein dringendes oder statt des dringenden ein gewöhnliches Gespräch zu führen, so hat er dies an dem betreffenden Tage dem Fernamt oder Ortsamt besonders mitzuteilen. Die Vermittlungsstelle kann verlangen, daß der Teilnehmer die Gesprächsblätter für den Zeitraum, für den die Daueranmeldung gelten soll, selbst ausfüllt.

Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen, noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag bis zum Ablauf der Nachtzeit (8 Uhr V.). Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll, z. B. „5 Uhr N. streichen“. Außerdem kann verlangt werden, daß eine Gesprächsanmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre, z. B. „Zwischen 12 und 3 Uhr streichen“. Von der Streichung wird der Teilnehmer nach Ablauf des Zeitraumes von Amtswegen verständigt. Hierfür wird eine Gebühr von 15 Pf. erhoben. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume zurückgestellt werden. Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 15 Pf. zu entrichten.

Wünscht ein Teilnehmer Auskunft darüber, welche Gebühren er für ein von ihm angemeldetes Ferngespräch zu entrichten hat, so hat er das bei der Anmeldung anzugeben. Dem Teilnehmer wird dann unmittelbar nach Beendigung des Gesprächs darüber Mitteilung gemacht, wie lange das Gespräch gedauert hat, z. B. 6 Minuten nicht

dringend, 2 Minuten dringend, oder, sofern die Gesprächsgebühren gleich berechnet werden können, wie hoch diese sind. Andernfalls wird der Gebührenbetrag kurze Zeit später erteilt. Die Auskunft ist gebührenfrei. Für eine nach Erledigung des Gesprächs verlangte Auskunft über die Höhe der Gebühren wird in O. F. N., in denen allgemein für Auskünfte über erledigte Gesprächsanmeldungen die Gebühr von 15 Pf. zu zahlen ist, die gleiche Gebühr erhoben. In den übrigen O. F. N. wird die Auskunft kostenfrei erteilt. Die Teilnehmer können die zur Selbstberechnung der Gebühren erforderlichen Befehle durch Vermittlung ihrer Vermittlungsstelle käuflich erwerben.

Die Verbindung wird ausgeführt

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser bringt den Fernhörer, den er inzwischen an den Haken gehängt oder (bei Tischgehäusen) auf die Gabel gelegt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die Mitteilung des Fernamts und leitet das Gespräch, nachdem sich der gerufene Teilnehmer gemeldet hat, in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Befindet sich der Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Ortsgespräch, so wird dieses unterbrochen. Dasselbe geschieht bei Gesprächsverbindungen zwischen Hamburg einerseits, Bergedorf, Blankenese und Harburg andererseits. Von dem Grunde der Unterbrechung hat der Beamte die Teilnehmer kurzerhand zu verständigen. Im O. F. N. Hamburg-Altona erhält der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer außerdem ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. Die Fälligkeit der Gebühren wird durch die Gesprächsunterbrechung nicht berührt.

Schwierigkeiten während eines Gesprächs

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so können die an die Ämter in Hamburg-Altona, mit Ausnahme der Sprechstellen mit Nummerschalter, in Lübeck, Ahrensburg, Altrahstedt, Amelinghausen, Aumühle, Bad Oldesloe, Bargteheide, Bergedorf, Blankenese, Buxtehude, Cuxhaven, Drochtersen, Freiburg (Bz. Hmb.), Geesthacht, Harburg, Hemmoor (Oste), Hittfeld, Hollenstedt, Jestedt (Kr. Hrb.), Lüneburg, Mölln, Neuhaus (Oste), Ratzburg, Reinfeld, Schlutup, Schwarzenbek, Stade, Steinkirchen (Bz. Hmb.), Tostedt, Travemünde, Trittau, Wedel (Holstein), Winsen, Wohldorf und Zolten-spieler angeschlossenen Teilnehmer durch dreimaliges langsames Niederdrücken und Heben

a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,

b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen,

c) der Flackertaste (wenn eine solche vorhanden ist)

dem Fernamt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziel, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhiger Zeitlage, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung der schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amtes ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem Klappenschrank aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Unterweisung zu verfahren. Von den Sprechstellen mit Nummerschalter darf ein solches Zeichen nie gegeben werden, weil dadurch die Verbindung getrennt wird. Die an die übrigen Vermittlungsanstalten angeschlossenen Teilnehmer haben das Schlußzeichen zu geben.

Unterbleibt die sofortige Benachrichtigung des Fernamts, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.

Dauer eines Ferngesprächs

Die Dauer eines Ferngesprächs darf bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten hinaus darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird.

Der Ablauf der Gesprächsdauer von 3, 4, 5, 6 usw. Minuten wird dem Gesprächsführer auch auf Verlangen nicht mehr mitgeteilt, doch wird auf die eintretende Gebührenerhöhung aufmerksam gemacht, wenn er ein als nicht dringend angemeldetes Gespräch fortsetzen will und dafür die dreifachen Gebühren zu bezahlen hat.

Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteneinheit (§ 8 F. Geb. G.) unterbrochen. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nicht dringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war, oder wenn vom Ablauf der Zeiteneinheit, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird. Blitzgespräche dürfen auch über 6 Minuten